

# RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

L81515 Umweltanwalt Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §2 Abs1;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §2 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Siehe jedoch: 95/10/0032 B 6. Mai 1996 RS 5;

## Rechtssatz

Sind die in einem Verfahren nach § 2 Abs 1 Slbg UmweltanwaltschaftsG von der Landesregierung erlassenen Bescheide, mit denen eine Einrichtung als Landesumweltanwaltschaft anerkannt wird, in Rechtskraft erwachsen, kann mit der Behauptung von Mängeln des von der Landesregierung nach § 2 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 Slbg UmweltanwaltschaftsG durchgeführten Verfahrens und der Begründung der nach § 2 Abs 1 Slbg UmweltanwaltschaftsG erlassenen Anerkennungsbescheide weder die Existenz einer als Slbg Landesumweltanwaltschaft anerkannten Einrichtung noch deren Beschwerdelegitimation mit Erfolg in Frage gestellt werden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100128.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)